

Absenzen- und Dispensationswesen

Sehr geehrte Eltern

Im Rahmen der Anpassungen an das Volksschulgesetz und der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz wurde das Absenzen- und Dispensationswesen vereinfacht und den Bedingungen der Geleiteten Schulen angepasst. Die geänderten Regelungen sind seit dem 1. August 2012 in Kraft.

Das Wesentliche

- Für eine Absenz von Schülerinnen und Schülern bis zu vier aufeinander folgenden Halbtagen ist die Klassenlehrperson zuständig.
- Bei mehr als vier Halbtagen ist die Schulleitung für die Bewilligung von Dispensationen zuständig.
- Für den Kindergarten gelten dieselben Regelungen wie für die Primarschule.
- Für Schülerinnen und Schüler besteht die Möglichkeit zum Bezug von zwei Jokertagen pro Schuljahr. Beim Bezug von Jokertagen muss kein Grund genannt werden.

Es wird zwischen vier Dispensationsarten unterschieden:

- Einmalige, bzw. aussergewöhnliche Dispensationen (Hochzeit, Todesfall in der Familie, Feiertage oder besondere religiöse Anlässe konfessioneller Art)
- Partielle Dispensationen von einzelnen Fächern über einen längeren Zeitraum
- Dispensationen von einzelnen Unterrichtssequenzen
- Entlassung aus der öffentlichen Schulpflicht

§ 22 Absenzen und Dispensationen

- Abs. 1 Kein schulpflichtiges Kind darf ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben.
Die Dispensationserteilung für begründete Absenzen bis zu vier aufeinanderfolgenden Halbtagen liegt im Zuständigkeitsbereich der Klassenlehrperson.*

§ 23 Unbegründete Schulversäumnisse

- Abs. 1 Bleiben Schüler erstmals unbegründet dem Unterricht fern, sind die Eltern durch den Lehrer zu ermahnen.*
- Abs. 2 Im Wiederholungsfall meldet der Lehrer den Namen des Schülers der Schulleitung. Die Schulleitung ermahnt die Eltern und verfügt den Schulbesuch schriftlich mit Vollstreckungs- und Busenandrohung.*
- Abs. 3 Nach erfolgloser Ermahnung kann die Schulleitung*
- a) den Schulbesuch vom Oberamt vollstrecken lassen;*
 - b) die Eltern mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestrafen.*

Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz

§ 26^{bis} Absenzgründe

- Abs. 1 Als zureichende/wichtige Absenzgründe gelten insbesondere:*
- a) Krankheit und Unfall, sofern der Schulbesuch dadurch nicht möglich ist;*
 - b) ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schüler;*
 - c) aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse im persönlichen Umfeld der Schüler;*
 - d) hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art;*
 - e) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen;*
 - f) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen;*
 - g) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung*
 - h) Bezug von Jokertagen*

§ 26^{ter} Unbegründete Absenzen

- Abs. 1 Als unbegründet gelten Absenzen, für welche keine Dispensation oder kein zureichender Grund vorliegt.*

§ 27 Dispensation bei voraussehbarer Absenz

Abs. 1 Die Eltern ersuchen für eine voraussehbare Absenz rechtzeitig um Dispensation.

Abs. 2 Ihr Gesuch richten sie

i) mündlich oder schriftlich an den Klassenlehrer für eine Absenz von bis zu vier aufeinander folgenden Halbtagen;

j) schriftlich an den Schulleiter für eine längere Absenz oder für die Dispensation von einzelnen Fächern.

Abs. 3 Der Klassenlehrer bzw. der Schulleiter entscheidet über das Gesuch. Er berücksichtigt dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

Abs. 4 Die Dispensation von einzelnen Fächern ist nur ausnahmsweise und bei Vorliegen besonderer Umstände möglich.

§ 28 Jokertage

Abs. 1 Die Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen fernbleiben (Jokertage).

Abs. 3 Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig der Klassenlehrperson mit.

Abs. 4 Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines halben Tages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

Abs. 5 Die kommunale Aufsichtsbehörde kann bestimmen, ob bei besonderen Schulanlässen keine Jokertage bezogen werden können.

Für die Primarschule Kappel gelten ausserdem folgende Fristen und Regelungen:

- Ein Gesuch um Dispensation von bis zu vier aufeinander folgenden Halbtagen muss zwei Wochen im Voraus schriftlich an die Klassenlehrperson gerichtet werden.
- Ein Dispensationsgesuch an die Schulleitung muss vier Wochen im Voraus schriftlich eingereicht werden.
- An den folgenden Schultagen und Anlässen können keine Jokertage bezogen werden:
 - erster Schultag nach den Sommerferien
 - OA5 - Orientierungsarbeit in der 5. Klasse
 - VA6 - Vergleichsarbeit in der 6. Klasse
 - Herbstwanderung
 - Schullager und Verlegungswochen
 - Schulreisen
 - Schulschlussfeier
 - letzter Schultag vor den Sommerferien

Werden Dispensationsgesuche von der Klassenlehrperson resp. von der Schulleitung bewilligt, tragen die Eltern die Verantwortung für die Konsequenzen aus der versäumten Unterrichtszeit.

Ein gültiger Ferienplan wird jeweils im Gäu-Anzeiger publiziert.

Diese Regelung ist seit dem 1. August 2012 in Kraft.

Primarschule Kappel

Die Schulleitung